

Bildungsgesetz

Änderung vom 5. November 2015

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:

§ 63 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II haben über ihre Vertretung im Schulrat ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung.

§ 74 Abs. 2

² Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat folgende Aufgaben und Rechte:

- e. **(geändert)** er hat über seine Vertretung im Schulrat ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung.

§ 77 Abs. 1

¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- i. **(geändert)** sie trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben;
- j. **(neu)** sie wirkt bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder mit.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am \$. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom \$ für rechtskräftig erklärt.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.²⁾

Liestal, 5. November 2015

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.